

„Digitalisierungsausschuss“

--

1. Als Fachausschuss ist der „Digitalisierungsausschuss“ für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Digitalisierung der Stadtgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Vorberatung von Maßnahmen und Entscheidungen in Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtgesellschaft • Vorberatung von strategischen Entscheidungen zur Zusammenarbeit in Digitalisierungsthemen von besonderer Bedeutung • Digitalisierungsprojekte von besonderer Bedeutung (z.B. „Digitale Modellregion OWL“) 	091 und alle anderen mit Digitalisierungsaufgaben betraute Organisationseinheiten
1.2	Digitalisierung der Verwaltung	
1.2.1	Steuerungsaufgaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik	110 IT-Steuerung
1.2.2	Operative Aufgaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) <ul style="list-style-type: none"> • Hard- und Softwarebeschaffungen • Zusammenarbeit mit ITK-Dienstleistern • Fachanwendungsbetreuung • ITK-Dienstleistungen und -Projekte • Zentrales IT-Budget 	110 Informations- und Kommunikationstechnik

2. Entscheidungsbefugt ist der „Digitalisierungsausschuss“ in folgenden Angelegenheiten:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Entscheidungen in Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung		
2.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der „Digitalisierungsausschuss“ für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.3	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei <ul style="list-style-type: none"> - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 € 		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

